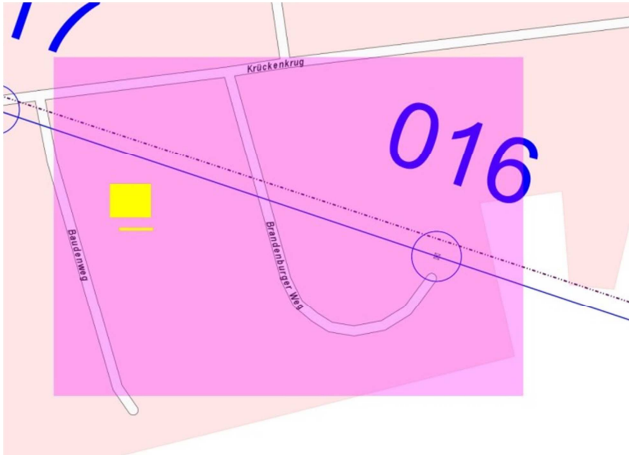


	Bebauungsplangebietes.	
10	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Annettenhöh, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gern. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf§ 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	<u>Kenntnisnahme</u> <u>Wird berücksichtigt</u> Unter „Hinweise“ wird ein entsprechender Absatz in den Bebauungsplan eingefügt.
11	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Satori & Berger-Speicher, Wall 47 / 51, 24103 Kiel Keine Stellungnahme	
15	Bundesnetzagentur, für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Postkamp 26, 25524 Breitenburg-Nordoe Keine Stellungnahme	
17	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung des Hinweises aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	<u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> Wir verweisen auf die unter Punkt C Nr. 3 der Begründung erwähnte Entfernung der Wohnbebauung zur Bahnlinie.
18	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburg Allee 31, 23554 Lübeck Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>
20	Gasunie Deutschland Services GmbH, GLP – Anfragen Dritter, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	<u>Kenntnisnahme</u>

21	Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster Keine Stellungnahme	
22	Stadtwerke Neumünster GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster Keine Stellungnahme	
23	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Neumünster, Kuhberg 35 - 37, 24534 Neumünster Keine Stellungnahme	
24	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Plön, Behler Weg 15, 24306 Plön in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft. Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten. Achtung Hochspannung 110 kV betroffen! Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Hochspannungsanlagen (110 kV) befinden. Für diese Anlagen erhalten Sie im Nachgang eine gesonderte Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG, Team Freileitung, Telefon 04331/18-2607. Bis zum Erhalt dieser Stellungnahme sind sämtliche Arbeiten im Bereich der Hochspannungsanlagen (110 kV) untersagt. 	<u>Wird berücksichtigt</u> Es wird ein Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers festgesetzt. <u>Kenntnisnahme</u> <u>Wird berücksichtigt</u> Unter „Hinweise“ wird ein entsprechender Absatz in den Bebauungsplan eingefügt. <u>Kenntnisnahme</u> Die SH Netz AG Fockbek wurde beteiligt. Siehe Punkt 25.

	 Nur zu Planungszwecken	
25	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Fockbek, Krattredder 24, 24787 Fockbek im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind größere Abstände zur Leitungsachse erforderlich, welche im Einzelfall von der Schleswig-Holstein Netz ermittelt werden. 1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches 1. Verantwortlichkeiten Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen: - Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht. - Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden. - Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der	<u>Kenntnisnahme</u> <u>Wird nicht berücksichtigt</u> Die Freileitung befindet sich bereits heute in einem durch Wohnbebauung vorgeprägten Gebiet. Im derart vorgeprägten Innenbereich ist ein Abstand von 50m nicht zielführend und steht einer flächensparenden Siedlungsentwicklung entgegen. Ein ist ein Leitungsindividueller Schutzabstand anzusetzen. Darüber hinaus ist ein ausreichender Schutzabstand im Rahmen der Bautätigkeiten sicherzustellen. Eine planerische Lösung über den hier dargestellten Mindestabstand ist nicht umsetzbar. <u>Kenntnisnahme</u>

	Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen. - Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen. 2. Rahmenbedingungen Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden. Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen. Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden. Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran). Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NN) angegeben sind. 2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung	<u>Wird berücksichtigt</u> Unter „Hinweise“ wird ein entsprechender Absatz in den Bebauungsplan eingefügt. <u>Wird berücksichtigt</u> Unter „Hinweise“ wird ein Absatz in den Bebauungsplan eingefügt. Auf Grundlage der der Stellungnahme angehängten Pläne werden die Leitungsschutzbereiche von 19,3 m und 16,6 m in der Planzeichnung des Bebauungsplanes angepasst. Darüber hinaus wird das Baufeld im Südosten der Planzeichnung des Bebauungsplanes entsprechend des individuellen Leitungsschutzbereiches von 19,3m angepasst. <u>Wird berücksichtigt</u> Ein Hinweis zu Ausführungsarbeiten wird unter „Hinweise“ in den Bebauungsplan eingefügt. <u>Wird berücksichtigt</u> Ein Hinweis zu Ausführungsarbeiten unter Angabe u.a. der maximalen Arbeits- und Bauhöhe wird unter „Hinweise“ in den Bebauungsplan eingefügt. Aufgrund der angegebenen maximalen Bauhöhe wird der im Bereich der Erschließungsstraße festgesetzte anzupflanzende Baum in den Spielplatzbereich außerhalb der individuellen Leitungsschutzabstände verschoben. <u>Kenntnisnahme</u>
--	---	--

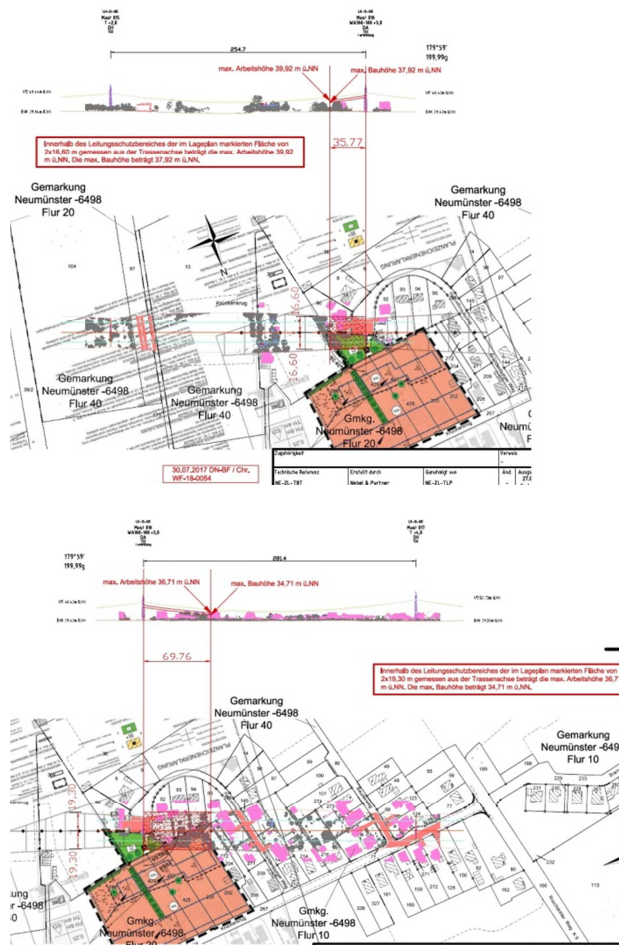


	Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung. Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird. Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert. Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller. Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an die Abteilung Team Freileitung (DN-BF), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist: raoul.albrecht@sh-netz.com. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich. Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com. Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Merkheft für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind. Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!	<u>Kenntnisnahme</u> Ein Hinweis zu Ausführungsarbeiten wird unter „Hinweise“ in den Bebauungsplan eingefügt. <u>Wird berücksichtigt</u> Ein Hinweis zu Ausführungsarbeiten wird unter „Hinweise“ in den Bebauungsplan eingefügt. <u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> <u>Wird berücksichtigt</u> Ein Hinweis zu Ausführungsarbeiten wird unter „Hinweise“ in den Bebauungsplan eingefügt. <u>Kenntnisnahme</u>
--	---	---



	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter. Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können. 3) Ergänzende Hinweise a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen. Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt. Für andere Flächennutzungen, wie z.B. : - Wohn- und andere Gebäude - Verkehrswege und Parkplätze - Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.) sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen. Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden. Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn. b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist. c. Veräußerung von Flurstücken	<u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> Planungsziel des Bebauungsplanes ist eine veränderte Flächennutzung im Bereich des WA und der öffentlichen Erschließungsstraße. Die Überprüfung ist mit dieser Stellungnahme erfolgt. Der gesamte Bereich der Freileitung durchquert den südlichen Teil des Stadtteils Einfeld. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Bodenabstände der Leiterseile der darunterliegenden Nutzung entsprechen. Insbesondere der Bereich des Spielplatzes ist bereits im Bebauungsplan Nr. 207 „Krückenkrug-Süd“ mit Rechtskraft von 1965 als Spielplatz festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass diese Nutzung bestand hat. Den der Stellungnahme angehängten Plänen ist zu entnehmen, dass im Bereich des Spielplatzes innerhalb des Leitungsschutzbereiches Abstände von 14 bis 19 m zu den Leitungsseilen bestehen. Im Bereich des WA innerhalb des Leitungsschutzbereiches betragen die Abstände zwischen 11,5 und 16 m. <u>Wird berücksichtigt</u> Den der Stellungnahme angehängten Plänen ist zu entnehmen, dass im Bereich der neuen öffentlichen Erschließungsstraße innerhalb des Leitungsschutzbereiches der Abstand von Straßenoberfläche zu den Leiterseilen zwischen 19 und 18 m beträgt. Der hier geforderte Abstand wird demnach eingehalten. <u>Kenntnisnahme</u> Da kein Umbau erforderlich ist, fallen auch keine Kosten an. <u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u>
--	---	---

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.



26	Schleswig-Holstein Netz AG, Ausschläger Elbdeich 127, 20539 Hamburg Keine Stellungnahme	
27	TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängsweg 2 a, 31275 Lehrte die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	<u>Kenntnisnahme</u> <u>Wird berücksichtigt</u>
31	Gewässerunterhaltungsverband „Schwale - Dosenbek“, Herrn Achim Peters, Dorfstraße 57 A, 24637 Bokhorst / Schillisdorf Keine Stellungnahme	

33	Wasser- und Bodenverband „Wasbek“ , Herrn Klaus Kühl, Ehndorfer Straße 6, 24647 Padenstedt Keine Anregungen	<u>Kenntnisnahme</u>
34	Wasser- und Bodenverband „Obere Eider“ , Herrn Manfred Osbahr, Am Knick 1, 24582 Bordesholm Keine Stellungnahme	
51	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt Keine Anregungen	<u>Kenntnisnahme</u>
52	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde Baudenkmalpflegerische belange werden nicht berührt.	<u>Kenntnisnahme</u>
53	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde Keine Anregungen	<u>Kenntnisnahme</u>
54	Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Keine Anregungen	<u>Kenntnisnahme</u>
55	Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten Keine Stellungnahme	
61	Kreis Rendsburg-Eckernförde , Fachdienst Regionalentwicklung, Postfach 9 05, 24758 Rendsburg Keine Anregungen	<u>Kenntnisnahme</u>
62	Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek und Wattenbek , Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm Keine Stellungnahme	
63	Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf , Niedernstraße 6, 24589 Nortorf Keine Stellungnahme	
64	Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek , Brachenfelder Straße 1 – 3, 24534 Neumünster Keine Anregungen	<u>Kenntnisnahme</u>
65	Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt , Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt Keine Anregungen	<u>Kenntnisnahme</u>
66	Landrätin des Kreises Plön , Kreisplanung, Hamburger Straße 17, 24306 Plön Keine Anregungen	<u>Kenntnisnahme</u>
67	Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden	

	Großharrie und Tasdorf, Kampstraße 1, 24601 Wankendorf Keine Stellungnahme	
68	Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel, Brachenfelder Straße 1 – 3, 24534 Neumünster Keine Stellungnahme	
69	Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt, 23795 Bad Segeberg -Tiefbau Tiefbau nicht betroffen. -Untere Bauaufsichtsbehörde Keine Stellungnahme. -Vorbeugender Brandschutz Kein Sachbescheidsinteresse der Brandschutzdienststelle des Kreises Segeberg. -Kreisplanung Keine Stellungnahme. -Untere Denkmalschutzbehörde Keine denkmalrechtlichen Bedenken. -Untere Naturschutzbehörde Aus Sicht von Natur und Landschaft des Kreises Segeberg keine Anregungen und Bedenken sowie Betroffenheit erkennbar. -SG Abwasser Aus wasserwirtschaftlicher Sicht -Schmutz- und Niederschlagswasser keine Betroffenheit erkennbar. -SG Gewässerschutz Da die Lage der Ausgleichsmaßnahme "Inanspruchnahme des Ökokontos Knicks Vierkamp (OE_Knicks_Vierkamp) der Stadt Neumünster" nicht dargestellt ist, kann nicht geprüft werden ob/inwiefern Oberflächengewässer im Kreis Segeberg betroffen sein könnten. -SG Bodenschutz Der Bodenschutz des Kreises Segeberg ist nicht betroffen. -SG Grundwasserschutz / Geothermie Aus Sicht des Grundwasserschutzes / Geothermie keine Betroffenheit erkennbar. -Umweltbezogener Gesundheitsschutz Keine Stellungnahme. -Sozialplanung Keine Stellungnahme. -Verkehrsbehörde Keine Stellungnahme.	<u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> Die Lage des Ökokontos befindet sich auf der Gemarkung Neumünsters. Eine Darstellung wird in den Bebauungsplan eingefügt. <u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u>
70	Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld, Twiete 9, 24598 Boostedt Keine Anregungen	<u>Kenntnisnahme</u>
71	Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt, Twiete 9, 24598 Boostedt Keine Stellungnahme	
72	Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe, König-Christian-Straße 6, 24576 Bad Bramstedt Keine Stellungnahme	
81	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume- IV 6 Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel E-Mail: landesplanung@im.landsh.de	

	Keine Stellungnahme	
82	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel E-Mail: IV26Postfach@im.landsh.de Keine Stellungnahme	
89	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst, Mühlenweg 166, 24116 Kiel in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gern. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das durchgeführt. Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	<u>Wird berücksichtigt</u> Unter „Hinweise“ wird ein entsprechender Absatz in den Bebauungsplan eingefügt
92	Stadtteilbeirat Einfeld Keine Stellungnahme	
104	Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, AG Erschließung Keine Anregungen	<u>Kenntnisnahme</u>
105	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Klimaschutz Keine Stellungnahme	
106	Fachdienst Stadtplanung und -erschließung, Verkehrsplanung Keine Anregungen	<u>Kenntnisnahme</u>
107	Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau, AG Straßenbau Keine Stellungnahme	
108	Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau, AG Straßenentwässerung Keine Stellungnahme	
109	Fachdienst Technisches Betriebszentrum Keine Anregungen	<u>Kenntnisnahme</u>
110	Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen Keine Stellungnahme	

01	Privat 1 1. Die geplante Hinterlandbebauung am Krückenkrug ist prinzipiell nachvollziehbar. 2. Die Anbindung der neuen Grundstücke an den Brandenburger Weg kann allerdings nur als „quick and dirty“ Lösung angesehen werden. Der Brandenburger Weg war nie für eine Erweiterung vorgesehen (Versorgung, Verkehrsfläche). Der am Wendehammer angrenzende Spielplatz sollte vollständig erhalten bleiben (ist ja auch nach Ihrer Darstellung so geplant), auch wenn er z.Zt. nicht so genutzt wird(Generationenwechsel) 3. Das Planungskonzept südlich des Krückenkruges mit Sackgassen (Baudenweg, Brandenburger Weg) als familienfreundliches Wohnumfeld hat sich bewährt und sollte nicht stärker belastet, sondern ergänzt werden. Dies kann durch eine Verlängerung der Bebauungsgrenze vom Roschdohler Weg bis zur Bahn geschehen. Damit wäre eine weitere Sackgasse (z.B. Verlängerung Enenvelde über den Krückenkrug hinaus) möglich. Neben der Anbindung der neuen Grundstücke aus der Hinterbebauung könnten weitere Grundstücke in guter Lage (s. Ihre Beschreibung der allgemeinen Lage) erschlossen werden. Ich habe selbst viele Jahre mit meinen kleinen Kindern im Brandenburger Weg gelebt und bin von dem familienfreundlichem Umfeld überzeugt. Über die sowieso schonzunehmende Verkehrsbelastung hinaus (Paketdienste etc) sollte keine weitere Erhöhung des Verkehrsaufkommens verursacht werden. Insbesondere da es eine konzeptionell stärkere Lösung gibt, die für Anwohner und Stadt erhebliche Vorteile bietet. Ich plädiere daher für eine im obigen Sinne geänderte Anbindung der Hinterlandbebauung.	<u>Die Einschätzung/ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Die Anmerkung wird geteilt. <u>Kenntnisnahme</u> <u>Die Anregung, den Spielplatz zu erhalten wird berücksichtigt.</u> <u>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt</u> Das Sackgassensystem hat sich bewährt und wird durch die im Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzten fünf Grundstücke in seiner Grundkonzeption nicht geändert, sondern vielmehr geringfügig ergänzt. <u>Wird nicht berücksichtigt</u> Der Flächennutzungsplan der Stadt NMS stellt die hier genannten Flächen nicht als Wohnbaufläche, sondern als naturbelassene Grünfläche dar. Als Teil des Grünbereichs der die beiden Teile des Landschaftsschutzgebietes im Westen und Osten Neumünstern verbindet, befinden sich auf diesen Flächen Ausgleichsflächen und z.T. geschützte Biotope. Eine „Verlängerung der Bebauungsgrenze“ bis zur Bahn entspricht darüber hinaus nicht einer Nachverdichtung im Sinne einer Innenentwicklung. Vielmehr stellt eine solche Planung die Entwicklung eines Wohngebietes im Außenbereich dar. Damit würde dem Grundsatz des flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden widersprochen. Da in Einfeld u.a. mit der hier vorliegenden Planung durch geringfügigere Eingriffe dem Belang Wohnbauland im Innenbereich zu schaffen entsprochen werden kann, ist eine großflächige Wohnbaulandentwicklung im Außenbereich nicht vorgesehen. <u>Wird nicht berücksichtigt</u> Der Einschätzung eines familienfreundlichen Umfeldes wird geteilt. Das Wohnumfeld des Brandenburger Weges wird mittelfristig durch die Hinzunahme von fünf Wohnbaugrundstücken vornehmlich in Einfamilienhausbauweise eine Verjüngung erfahren und damit eben diese Familienfreundlichkeit stärken. Die Zunahme der Verkehrsbelastung ist bei fünf Grundstücken dieser Bebauungstypologie vernachlässigbar gering. <u>Wird nicht berücksichtigt</u> s.o.
04	Privat 2 Der Stellungnahme schließen sich an: Privat 3, Privat 4, Privat 5, Privat 6, Privat 7, Privat 8, Privat 9, Privat 10, Privat 11, Privat 12	

Das Baugebiet soll über die Straße Brandenburger Weg erschlossen werden. Dem stimmen wir nicht zu, da die Eigentümer nur Vorteile davon hätten, wir jedoch nur die Nachteile. Im Vorwege haben die Eigentümer jahrelang versucht, uns unter Vorspiegelung falscher Tatsachen eine schriftliche Einverständniserklärung abzunötigen. Eine Erschließung über den Krückenkrug ist sehr wohl möglich, da das Haus Nummer 35 abgerissen werden soll. Zu den vorhandenen Parkplätzen ist zu sagen, dass zwei der sechs Parkplätze der geplanten Stichstraße zum Opfer fallen würden, einer würde für den geplanten Müllsammelplatz weichen müssen, so dass drei Parkplätze für mehr als 20 Häuser übrigblieben. Die von unserer Siedlung bezahlten Parkplätze reichen schon heute nicht aus, da man an der Straße Brandenburger Weg nicht parken kann, weil diese zu schmal ist.	<u>Die Bedenken hinsichtlich der Erschließung des Baugebietes werden nicht berücksichtigt.</u> Eine Erschließung über das Grundstück Krückenkrug Nr. 35 ist nicht möglich. Es liegt eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Doppelhauses im nördlichen Bereich (Krückenkrug) vor, die einer Erschließung über dieses Grundstück entgegensteht. Darüber hinaus wäre eine Erschließung über dieses Grundstück (Krückenkrug 35) - unter der Maßgabe einer <u>nicht</u> vorliegenden Baugenehmigung - dem im Bebauungsplanentwurf verfolgten Erschließungsprinzip <u>nicht</u> vorzuziehen. Die Erschließung über den Brandenburger Weg ist in der Abwägung der unterschiedlichen Belange mittel- und langfristig die angemessenste Lösung. Da die private Erschließungsstraße direkt an eine öffentliche Erschließung angrenzt, ist der Erschließungsaufwand deutlich geringer als über das Grundstück Krückenkrug 35. Darüber hinaus bestehen bei der im Bebauungsplan dargestellten Erschließung Vorzüge sowohl in Bezug auf die Flächenversiegelung, als auch in seiner Funktion des Vollzuges der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine zügige Flächenverfügbarkeit des Hinterlandes ist u.a. Planungsziel des Bebauungsplanes. Eine privatrechtliche Erschließung über das Grundstück Krückenkrug 35 stellt eine zeitnahe Verfügbarkeit jedoch nicht sicher. Eine <u>öffentliche</u> Erschließung über das Grundstück Krückenkrug 35 wäre aufgrund ihrer Lage nicht wünschenswert aber auch aufgrund der Anforderungen an eine öffentliche Erschließungsanlage dieser Länge (Qualität, Größe, Platzbedarf, Wendeanlage) nicht verhältnismäßig. Mittelfristig ist diese Erschließung als Erweiterung des Brandenburger Weges auch vor dem Hintergrund der Altersmäßigen Verjüngung der Anwohnenden des Straßenzuges und der damit verbundenen Wiederinbetriebnahme des Spielplatzes einer Erschließung über das Grundstück Krückenkrug 35 vorzuziehen, da die Grundstücke dann dem Einzugsbereich des Spielplatzes zuzuordnen sind. Die Belastungen der Anlieger des Brandenburger Weges bestehen (wie in dieser Stellungnahme auch angemerkt) primär in einer erhöhten Verkehrsbelastung, die sich jedoch aufgrund der Addition von fünf Wohnbaugrundstücken der festgesetzten Bebauungstypologie vernachlässigbar gering ausfällt. Die ebenfalls angesprochenen Emissionen der Baustelle sind nur temporär und als Belang ebenfalls einer sinnträglichen Erschließung nachrangig. <u>Kenntnisnahme</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, aber nur bedingt geteilt. Tatsächlich befindet sich der Zufahrtsbereich der neuen öffentlichen Erschließungsstraße im Bereich zweier öffentlicher Parkplätze, die in diesem Zuge überplant werden. Der Müllsammelplatz ist jedoch ebenfalls in diesem Bereich geplant. Im Bereich des Wendeplatzes verbleiben demnach vier öffentliche Parkplätze. <u>Die Anmerkung, die vorhandenen Parkplätze zu erhalten wird berücksichtigt.</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anzahl öffentlicher Parkplätze wird aufgrund des Wegfalls genannter Parkplätze im Bereich der neuen öffentlichen Erschließungsstraße auch hier kritisch gesehen. Der Bebauungsplanentwurf wird
--	---

	Durch die geplante Baustellenzufahrt über unsere ruhige Wohnstraße käme eine erhebliche Belastung durch Lärm, Verkehr und Verschmutzung/ Verschleiß des Straßenbelages auf uns zu. Schon in zwei aufeinanderfolgenden Sommern 2015 und 2016 hatten wir einen Vorgeschmack darauf, da umfangreiche Bauarbeiten im Krückenkrug stattgefunden haben. Auf unserem Wendehammer war ein Material- und Sandlager errichtet worden, und die Baufahrzeuge fuhren im 5Minutentakt durch unsere Straße. Wir wissen also wovon wir reden. Zum Spielplatz haben wir eine schriftliche Information (Aktenzeichen 61.3- M863/14) des Fachdienstes Stadtplanung und Entwicklung, dass eine mittelfristige Ausstattung der Fläche mit Spielgeräten vorgesehen ist. Das begrüßen wir, da durch den Generationenwechsel wieder mehr kleine Kinder hier wohnen. Jedoch ist ein sicheres Spielen der Kinder an einer Durchfahrt nicht gegeben, ganz zu schweigen von der erheblichen Verkleinerung der Spielfläche. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die geplanten Grundstücke an ein Gebiet grenzen, wo Kleintierhaltung erlaubt ist und auch praktiziert wird. Ferner wird unsere Straße weder geräumt noch gestreut, sodass im Winter erhebliche Strecken von Hand geräumt werden müssen. Abschließend bitten wir noch einmal zu prüfen, ob eine Erschließung der Baugrundstücke über den Krückenkrug nicht doch möglich und für die zukünftigen Besitzer auch viel besser nutzbar wäre, da keine langen Auffahrten zum Haus nötig wären.	dahingehend angepasst, dass im Bereich westlich der neuen öffentlichen Erschließungsstraße zwei weitere öffentliche Parkplätze festgesetzt werden. <u>Kenntnisnahme</u> Die Verschmutzung von Straßen und Wegen ist von den Verursachern (Baufirmen) zu beseitigen. <u>Wird nicht berücksichtigt</u> Die Einschätzung ein sicheres Spielen sei auf Spielplätzen an öffentlichen Zufahrten zu fünf Grundstücken nicht möglich, wird nicht geteilt. Die Fläche des Spielplatzes von ca. 750qm wird als ausreichend für das Einzugsgebiet (Brandenburger Weg – ca. 25 Wohnhäuser) angesehen. <u>Kenntnisnahme</u> Kleintierhaltung steht der angestrebten Nutzung nicht entgegen. <u>Kenntnisnahme</u> <u>Wird nicht berücksichtigt</u> s.o.
05	Privat 13 gegen den Bebauungsplan Nr.209 Krückenkrug / Brandenburger Weg möchte ich einige Einwände vorbringen: Mein Mann und ich haben 2014 das Haus Brandenburger Weg 7 von meiner Oma gekauft. Ich bin hier im Brandenburger Weg groß geworden. Dies ist eine Stichstraße und erschien uns für unsere Kinder eine perfekte Umgebung, um groß zu werden. Wir haben das Haus 2014 unter der Voraussetzung gekauft, das eben hier kein Baugebiet mit Baulärm und Baufahrzeugen ist. Es ist hier von einer Eigentümer Umfrage die Rede. Wir sind die direkt betroffenen Eigentümer, wir wurden zu dem ganzen Thema nicht befragt. 5 Eigentümer verkaufen ihr Hinterland und haben mit den Baumaßnahmen soweit nichts mehr zu tun, das soll einfach alles über unsere kleine Straße geschehen. Für die Verkäufer ändert sich nichts. Wir haben den Dreck und den Ärger. Was ist mit dem Schmutz durch die Baumaßnahmen? Bei uns kommen keine Kehrfahrzeuge,	<u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> Die in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnte Eigentümerbefragung wird bei einem Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Hinterlandbebauung durchgeführt. Hier werden die jeweiligen Eigentümer_innen zu ihrer Haltung gegenüber einer möglichen Bebauung ihres Hinterlandes befragt. <u>Kenntnisnahme</u> Die Verschmutzung von Straßen und Wegen ist von den Verursachern (Baufirmen) zu beseitigen.

wir müssen die Straße selbst sauber halten. Übernehmen die Verkäufer die Säuberung unserer Straße? Die Straße ist seit des Baus nicht erneuert worden, wenn nun tonnenschwere Baufahrzeuge durch unsere Straße müssen, wer kommt für eventuelle Schäden an der Straße des Brandenburger Wegs auf? Auch die Verkäufer der Hinterland Bebauung? Ich als Anlieger bin nicht bereit, später eine Straße instand zu setzen, die durch 5 Verkäufer und ihr Vorhaben beschädigt worden ist. Wie würden Sie sich fühlen, wenn auf einmal, obwohl nie von Bauland die Rede war, Baufahrzeuge fast durch ihren Vorgarten fahren? Wir sind ursprünglich hierher gezogen, weil wir einen sicheren Ort für unsere Kinder wollten, davon wird dann erst mal keine Rede mehr sein. Wir haben eine enge Straße, die man kaum mit 2 Autos gleichzeitig nebeneinander befahren kann. Wenn hier die Baufahrzeuge anrollen, geht hier nichts mehr. Unsere Kinder spielen hier in Ruhe bis jetzt, die Baumaßnahmen werden längere Zeit andauern, ich sehe die Kinder hier in einer misslichen Lage und uns auch. Das Haus der Familie Arp am Krückenkrug wird abgerissen, wieso kann keine Zuwegung über deren Grundstück verlaufen?	<u>Kenntnisnahme</u> Seit Wegfall der Straßenbeitragssatzung ist die Stadt Neumünster nicht mehr nur für Straßenunterhalt sondern grundsätzlich auch für Instandsetzungen und Sanierungen zuständig und hat die Kosten zu tragen. <u>Kenntnisnahme</u> <u>Die Anregung wird nicht berücksichtigt</u> Eine Erschließung über das Grundstück Krückenkrug Nr. 35 ist nicht möglich. Es liegt eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Doppelhauses im nördlichen Bereich (Krückenkrug) vor, die einer Erschließung über dieses Grundstück entgegensteht. Darüber hinaus wäre eine Erschließung über dieses Grundstück (Krückenkrug 35) - unter der Maßgabe einer <u>nicht</u> vorliegenden Baugenehmigung - dem im Bebauungsplanentwurf verfolgten Erschließungsprinzip <u>nicht</u> vorzuziehen. Die Erschließung über den Brandenburger Weg ist in der Abwägung der unterschiedlichen Belange mittel- und langfristig die angemessenste Lösung. Da die private Erschließungsstraße direkt an eine öffentliche Erschließung angrenzt, ist der Erschließungsaufwand deutlich geringer als über das Grundstück Krückenkrug 35. Darüber hinaus bestehen bei der im Bebauungsplan dargestellten Erschließung Vorzüge sowohl in Bezug auf die Flächenversiegelung, als auch in seiner Funktion des Vollzuges der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine zügige Flächenverfügbarkeit des Hinterlandes ist u.a. Planungsziel des Bebauungsplanes. Eine privatrechtliche Erschließung über das Grundstück Krückenkrug 35 stellt eine zeitnahe Verfügbarkeit jedoch nicht sicher. Eine <u>öffentliche</u> Erschließung über das Grundstück Krückenkrug 35 wäre aufgrund ihrer Lage nicht wünschenswert aber auch aufgrund der Anforderungen an eine öffentliche Erschließungsanlage dieser Länge (Qualität, Größe, Platzbedarf, Wendeanlage) nicht verhältnismäßig. Mittelfristig ist diese Erschließung als Erweiterung des Brandenburger Weges auch vor dem Hintergrund der Altersmäßigen Verjüngung der Anwohnenden des Straßenzuges und der damit verbundenen Wiederinbetriebnahme des Spielplatzes einer Erschließung über das Grundstück Krückenkrug 35 vorzuziehen, da die Grundstücke dann dem Einzugsbereich des Spielplatzes zuzuordnen sind. Die Belastungen der Anlieger des Brandenburger Weges bestehen (wie in dieser Stellungnahme auch angemerkt) primär in einer erhöhten Verkehrsbelastung, die sich jedoch aufgrund der Addition von fünf Wohnbaugrundstücken der
--	--

Ist den Käufern der Grundstücke klar, dass der gesamte Brandenburger Weg selbst geschippt werden muss bis hoch zum Krückenkrug, weil kein Räumfahrzeug kommt? Ich habe im Bebauungsplan von einem Sammel Müllplatz gelesen. Der soll sich dann bei uns im Wendehammer oder auf dem Bürgersteig befinden? Ursprünglich ist die Wiese ein Spielplatz gewesen. Dieser Spielplatz ist im Zuge der Bebauung des Brandenburger Wegs damals von allen Eigentümern mitgekauft worden, inklusive der Parkplätze. Wir kann es dann sein, dass über unsere Köpfe hinweg entschieden wird, den Brandenburger Weg über eben diese Wiese um 20m zu verlängern, um eine Zuwegung für 5 Hinterland Grundstücke zu gewährleisten. Ich als Anwohner fühle mich hier massiv übergangen. Wir warten schon lange darauf, dass dort ein Spielplatz entsteht. Nun können wir damit rechnen, dass ein beträchtlicher Teil der Fläche als Zuwegung genutzt wird. Wer ist denn eigentlich für den Knick an der Zuwegung verantwortlich? Das ist ja dann eine private Straße der Eigentümer Gemeinschaft. Kommen die auch für die Pflege des Knicks auf? Unsere Parkplätze am ehemaligen Spielplatz sind am Wochenende alle voll belegt. An den Grundstücken bis zur Kurve kann man schlecht parken, weil man dann mit 2 kleinen Kindern nicht mehr über den Bürgersteig kommt. An der Straße parken ist aus Platzmangel nicht möglich, dann kommt kein Auto mehr durch, geschweige denn Einsatzfahrzeuge wie Feuerwehr oder Rettungswagen. Wie soll sich die Parkplatz Situation bei 5 zusätzlichen Grundstücken gestalten? Wo sollen deren Besuch parken? Auch da sind wir wieder diejenigen, die es ausbaden müssen, die Verkäufer sind fein raus, für die ändert sich nichts. Und dann steht da, das der Durchgangsverkehr für 5 Häuser zumutbar ist. Ich als Mutter von 2 kleinen Kindern empfinde das anders. Wir waren bis jetzt eine Stichstraße und werden dann zu einer im weiteren Sinne Durchgangsstraße. Wir haben aktuell 6 kleine Kinder in der Straße, die hier bis jetzt schön spielen konnten. Davon kann während der Bauzeit direkt keine Rede mehr sein und danach möchte ich das auch bezweifeln. Von der dauerhaften Lärmbelästigung während der Bauzeit mal ganz abgesehen. Wir haben unser Haus unter anderen Voraussetzungen gekauft und fühlen uns da wirklich übergangen. Wenn ich das alles gewollt hätte, hätte ich neu gebaut. Zudem sollen die 5 Häuser an unsere Leitungen mit angeschlossen werden. Was passiert, wenn unsere Leitungen unbeabsichtigt beschädigt werden und ausfallen? Ich als Hebamme bin dringend auf meinen Telefonanschluss angewiesen ... Die Rohrleitungen unserer Straße sind für eine gesicherte Brandbekämpfung gegebenenfalls gar nicht ausgerichtet.	festgesetzten Bebauungstypologie vernachlässigbar gering ausfällt. Die ebenfalls angesprochenen Emissionen der Baustelle sind nur temporär und als Belang ebenfalls einer sinnträchtigen Erschließung nachrangig. <u>Kenntnisnahme</u> Ein Müllsammelplatz für die neuen Baugrundstücke ist im Bereich der neuen öffentlichen Erschließungsstraße geplant, nicht im Bereich des Wendeplatzes. <u>Kenntnisnahme</u> Das Bebauungsplanverfahren stellt eine Beteiligung der Anwohner_innen sicher. Eigentümerin des Grundstückes ‚Spielplatz‘ ist die Stadt Neumünster. <u>Kenntnisnahme</u> Durch die Anbindung weiterer fünf Wohnbaugrundstücke wird der Generationenwechsel beschleunigt. Eine Wiederinbetriebnahme des Spielplatzes wird damit befördert. <u>Kenntnisnahme</u> Grundsätzlich sind die jeweiligen Grundstückseigentümer zuständig für die Knickpflege. <u>Wird berücksichtigt</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anzahl öffentlicher Parkplätze wird aufgrund des Wegfalls genannter Parkplätze im Bereich der neuen öffentlichen Erschließungsstraße auch hier kritisch gesehen. Der Bebauungsplanentwurf wird dahingehend geändert, dass im Bereich westlich der neuen öffentlichen Erschließungsstraße zwei weitere öffentliche Parkplätze festgesetzt werden. <u>Kenntnisnahme</u> Es handelt sich bei dem zusätzlich und nach hiesiger Auffassung zumutbarem Verkehr nicht um Durchgangs-, sondern um Ziel- und Quellverkehr. Die Straße bleibt Sackgasse und wird somit nicht mit Durchgangsverkehr belastet. <u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> Es gilt das Verursacherprinzip. <u>Kenntnisnahme</u> Der Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
---	--

Auch da mache ich mir als Anwohner Sorgen. Hat die Berufsfeuerwehr dazu mal Stellung bezogen oder ist befragt worden? Abschließend interessiert mich noch ihre Abbildung 11. Wir besitzen das Grundstück Nr. 93 ihres Plans. Das Dreieck des angrenzenden Grundstücks ist nicht mit ins Bauland eingeplant. Wer genau kümmert sich dort um den Bewuchs des Knicks? Wer schneidet hier die Sträucher und sorgt dafür, dass nichts zu uns herüber wächst? Auch die Eigentümer Gemeinschaft? Zur Ortsteilbeiratssitzung in Einfeld tauchte auch die Frage auf, weshalb man nicht eine Verlängerung des Enenveldes als Zufahrt für die Hinterlandbebauung nutzt. Dort besteht doch bereits eine Zuwegung. Wir, als Bewohner des Brandenburger Wegs fühlen uns übergangen und sind wirklich sehr verärgert über das Bauvorhaben der Zuwegung durch unsere Straße.	angeschrieben und hat keine Anregungen vorgebracht. <u>Kenntnisnahme</u> Grundsätzlich sind die jeweiligen Grundstückseigentümer zuständig für die Knickpflege. <u>Wird nicht berücksichtigt</u> Der Flächennutzungsplan der Stadt NMS stellt die hier genannten Flächen gerade nicht als Wohnbaufläche, sondern als naturbelassene Grünfläche dar. Als Teil des Grünbereich, der die beiden Teile des Landschaftsschutzgebietes im Westen und Osten Neumünstern verbindet befinden sich auf diesen Flächen zudem Ausgleichsflächen und z.T. geschützte Biotope. Da in Einfeld u.a. mit der hier vorliegenden Planung durch geringfügigere Eingriffe dem Belang Wohnbauland im Innenbereich zu schaffen entsprochen werden kann, ist eine großflächige Wohnbaulandentwicklung im Außenbereich nicht vorgesehen. <u>Kenntnisnahme</u> s.o.
--	--